

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 42. Sitzung (24.03.1882)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1882.

### Bericht der Kommission

zur

Berathung des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frech.**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher sich als eine Novelle zu dem unter dem 25. August 1876 erlassenen Gesetze über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer darstellt, wird beabsichtigt, eine Lücke dieses Gesetzes auszufüllen.

Das Wassergesetz bezweckt hauptsächlich, das Prinzip zur Geltung zu bringen, daß die treibenden und befruchtenden Kräfte des Wassers zur vollen wirthschaftlichen Ausnützung sollen gelangen können.

Es stellt zu diesem Behufe die Grundsätze und Regeln fest über die Benützung des Wassers im Allgemeinen sowohl für die Industrie, wie für die Landwirtschaft, und regelt insbesondere das Verfahren bei Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

Zur besseren Durchführung dieser Kulturunternehmungen und zu einer nachhaltigen Sicherung ihres Zweckes ist in Artikel 41 des Wassergesetzes bestimmt, daß sämtliche Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke, von der Genehmigung des Unternehmens an, eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

Diese Genossenschaften haben Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen.

Dieselben charakterisiren sich als Realgenossenschaften des öffentlichen Rechts, insoferne die Theilnahme an der Genossenschaft bedingt ist durch den Besitz von Grundeigenthum, auf welches sich die genossenschaftliche Anlage erstreckt und der jeweilige Besitzer des im Verband befindlichen Grundstückes zur Zahlung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen gegenüber der Genossenschaft verpflichtet ist.

Das öffentlich rechtliche Verhältniß dieser Genossenschaften tritt darin zu Tage, daß im Verwaltungswege unter gewissen Voraussetzungen ein Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft geübt werden kann, daß die Satzungen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde unterliegen, unter Umständen sogar von Amts wegen erlassen werden können, und die Ausführung der Anlage, die Instandhaltung und Benützung derselben, sowie das Rechnungswesen der Genossenschaft unter der Aufsicht der Staatsverwaltung steht. Die Forderungen

der Genossenschaft an ihre Mitglieder werden im Verwaltungswege eingetrieben und im Streitfalle entscheiden die Verwaltungsgerichte über die aus dem genossenschaftlichen Verhältnisse erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen.

Durch diese gesetzlich vorgeschriebene Genossenschaftsbildung bei gemeinschaftlichen neuen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen ist in ausgiebiger Weise Vorsorge dafür getroffen, daß die erforderliche Instandhaltung dieser Anlagen erfolge und damit eine dauernde und geregelte Benützung derselben für die Mitglieder der Genossenschaft gesichert werde.

Wie für die neu errichteten Kulturunternehmungen dieser Art durch die Artikel 31 ff. des Wassergesetzes, so ist durch Artikel 59 für die älteren derartigen Anlagen, welche bei Erlassung des Wassergesetzes schon vorhanden waren, gleichermaßen die Bildung einer Genossenschaft zugelassen.

In Anwendung des früheren Gesetzes vom 13. Februar 1851 über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen waren im Lande eine größere Zahl solcher Kulturunternehmungen ausgeführt worden, deren Benützung und Instandhaltung aber durch den Mangel einer Organisation der Beteiligten erschwert und vernachlässigt wurde.

Im Interesse der Beteiligten sowohl wie in dem der Landeskultur erschien es geboten, auch für solche frühere Anlagen die Organisation lebenskräftiger Genossenschaften zu ermöglichen, und soll dies durch die Bestimmung des Artikel 59 erzielt werden.

Während hiernach für die gemeinschaftlichen Unternehmungen von Be- und Entwässerungsanlagen, also die landwirthschaftlichen Kulturunternehmungen, sowie zum Schutz der Grundstücke gegen Wasserschaden, durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten (Artikel 66) die Bahn der Genossenschaftsbildung frei gemacht ist, fehlt es daran noch auf dem Gebiete der Industrie, soweit die Benützung des Wassers für ihre Zwecke nutzbar gemacht wird. Es sind vielfach im Lande Wasserläufe vorhanden, welche, wie die Gewerbskanäle, alten Mühlbäche zc. durch Einlaßwehre und sonstige Wasserbauten, welche seit unendlichen Zeiten bestehen, einer größeren Zahl von Interessenten dienen. In der Regel konkurriren hier bei der Benützung des Wassers die Besitzer von Triebwerken (Mühlen zc.) und Wiesenbesitzer; es können jedoch auch nur Werkbesitzer unter sich oder mit anderen Nutzungsberechtigten, welche das Wasser z. B. zum Waschen, zur Speisung von Brunnen, zu Hanfrözen zc. beanspruchen, in Konkurrenz treten.

Auch in diesen Fällen handelt es sich überall um die geordnete Instandhaltung von Anlagen, welche den gemeinschaftlichen Nutzungszwecken zu dienen haben. Es fehlte aber bisher an der Möglichkeit der Konstituierung einer öffentlich rechtlichen Genossenschaft und sahen sich die Interessenten dieser verschiedenen Wassergemeinschaften bei entstehenden Streitigkeiten jeweils auf den Rechtsweg vor die Civilgerichte gewiesen, was Verlegenheiten aller Art für sie zur Folge hatte. Die Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen wurde Mangels eines mit den nöthigen Befugnissen ausgestatteten Vollzugsorgans häufig vernachlässigt und bei Zerstörung derselben durch Hochwasser die Wiederherstellung derselben zum schweren Nachtheil aller Beteiligten oft ungebührlich verschleppt, wenn nicht ganz unterlassen.

Diesem ungenügenden, unsicheren und schwankenden Zustande soll nun durch die vorgelegte Novelle zum Wassergesetze dadurch abgeholfen werden, daß ähnlich wie bei den oben besprochenen landwirthschaftlichen Unternehmungen, auch für diese Interessentengruppen die Bildung einer öffentlich rechtlichen Genossenschaft mit dem Charakter einer juristischen Persönlichkeit ermöglicht werden soll.

Ihre Kommission kann es nur gutheißen, daß diese Lücke des Gesetzes ausgefüllt und daß auch in diesen Gebieten durch das Genossenschaftswesen eine festere und bessere Ordnung herbeigeführt werde, da die durch Artikel 30 des Wassergesetzes ermöglichte polizeiliche Regelung derartiger Verhältnisse nicht ausreichend erscheint. Es können nämlich nach Artikel 30 wohl die Pflichten der Nutzungsberechtigten in Bezug auf die Instandhaltung des Wasserlaufs und der gemeinsamen Anlagen ihrem Umfange und der Zeit ihrer Erfüllung nach zum Gegenstande einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift gemacht werden, es kann aber auf diesem Wege kein gemeinsames Vollzugsorgan geschaffen werden, welches berechtigt wäre, auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und Herstellungen an den Benützungsanlagen auszuführen. Mit andern Worten, es kann auf diesem Wege eine Zwangs-genossenschaft nicht geschaffen werden und bedarf es hierzu einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet dazu die Hand.  
Derselbe bezweckt, die Bildung einer Genossenschaft zu ermöglichen, wenn ein fließendes Gewässer mittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter und zwar

- a. von Werkbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten, mit Ausschluß der Wiesenbesitzer, z. B. von Gemeinden zur Speisung ihrer Hanfröden oder Brunnen, von einer Fabrik zum Betrieb einer Waschanstalt und dergleichen benützt wird und
- b. wenn Werkbesitzer und andere der sub a. bezeichneten Berechtigten gleichzeitig mit Wiesenbesitzern sich in den Bezug des Wassers, welcher durch eine gemeinschaftliche Anlage vermittelt wird, zu theilen haben.

Für die Bildung der Genossenschaft wird erfordert:

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt und
2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen habe.

Diese Abstimmung soll da, wo Wiesenbesitzer mit Werkbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten konkurriren, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der hier in Frage kommenden Interessen, getrennt in zwei Gruppen erfolgen und für jede der beiden Gruppen die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten erforderlich sein.

Da mit der Genossenschaft ein öffentlich rechtlicher Verband mit juristischer Persönlichkeit geschaffen werden soll, so ist Staatsgenehmigung dazu erforderlich, wie auch die aufgestellten Satzungen einer solchen bedürfen.

Dies der wesentliche Inhalt der Novelle, zu deren einzelnen Artikeln wir Folgendes bemerken:

**Artikel 59a.**

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und anderen Benutzungsanstalten.

Dieser Artikel stellt die Grundsätze auf, von welchen bei Bildung derartiger Genossenschaften ausgegangen werden muß.

Dazu wird erfordert eine Mehrzahl Betheiligter und zwar Werkbesitzer und sonstige Berechtigte oder Werkbesitzer und Wiesenbesitzer, welche ein fließendes Gewässer mittelst einer gemeinschaftlichen Anlage benützen.

Das gemeinsame Band, welches die Genossenschaft umschlingt, ist diese gemeinschaftliche Anlage in einem fließenden Gewässer, welche den verschiedenen Interessenten das Nutzwasser zuführen soll.

Diese Anlage, in der Regel ein Stauwehr, kann entweder insofern eine gemeinschaftliche sein, daß sie in dem Miteigenthume der verschiedenen Interessenten steht oder aber sie steht nur in dem Eigenthume eines oder mehrerer Nutzungsberechtigten, die übrigen Interessenten aber sind zur Mitbenützung dieser Anlage berechtigt und auch diesen letzteren Fall will dies Gesetz in sich begreifen.

Immer aber muß, wenn von der Bildung einer Genossenschaft die Rede sein soll, eine solche gemeinschaftliche Anlage schon vorhanden sein und kann in den obenerwähnten Fällen nicht etwa die Bildung einer Genossenschaft zu dem Zwecke ins Werk gesetzt werden, um eine solche Anlage auf gemeinschaftliche Kosten erst herzustellen und zu diesem Behufe auf die Minderheit einen Zwang auszuüben.

Es soll damit indeß nicht gesagt sein, daß nur solche Genossenschaften sollen geschaffen werden können, wo beim Erscheinen dieses Gesetzes solche künstliche Anlagen bereits vorhanden sind, welche gemeinschaftlich den Benützungszwecken von Triebwerken und der Wiesenwässerung dienen. Es können solche gemeinschaftlichen Anlagen auch später noch geschaffen werden, sei es durch einen gemeinsamen Beschluß der verschiedenen Interessenten, sei es, daß durch Veränderung in den Besitzverhältnissen eine ursprünglich in dem Eigenthum und in der Benützung eines Einzelnen gestandene Anlage nun einer Mehrheit von Interessenten, sei es dem Eigenthume nach oder bezüglich der Berechtigung zur Mitbenützung, gemeinschaftlich wird.

Auch in diesen Fällen ist die Bildung einer Genossenschaft zulässig.

Wie in dem Artikel 39 und Artikel 59 des Wassergesetzes, ist auch hier die Existenz der Genossenschaft abhängig gemacht von der Ertheilung der Staatsgenehmigung, welche von dem Bezirksrath beziehungsweise, wenn sich

die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, von dem Ministerium des Innern auszugehen hat.

Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter, den diese Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit erhalten soll, ist diese Genehmigung auch dann erforderlich, wenn sämtliche Interessenten die Bildung einer Genossenschaft beschließen, ein zwangsweiser Beizug einer Minderheit also nicht nöthig fällt; das Letztere findet dann statt, wenn wenigstens die Hälfte der Betheiligten für die Bildung einer Genossenschaft sich ausgesprochen hat. In diesem Falle, wo es sich um die Bildung einer Zwangsgenossenschaft insoferne handelt, als einzelne Interessenten gegen ihren Willen zu Mitgliedern der Genossenschaft gemacht werden, gewinnt die vorgesehene Staatsgenehmigung insoferne eine größere Bedeutung, als hier durch ein Vorverfahren der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur die Genossenschaftsbildung erheischt und nur diesen höheren Interessen das Sonderinteresse der Minorität sich unterordnen muß.

Da bei den widerstreitenden Interessen der Berks- und der Wiesenbesitzer es mehrfach vorkommen wird, daß in den beiden Interessentenkreisen oder auch nur in einem derselben die erforderliche Hälfte der Betheiligten für die Bildung einer Genossenschaft nicht zu erlangen sein wird, immerhin aber sowohl das öffentliche Interesse als das Interesse einzelner Betheiligten die Schaffung eines Organes für die Instandhaltung des gemeinschaftlich benützten fließenden Gewässers und der betreffenden Anlagen nothwendig erscheinen läßt, so wurde in dem Gesetze dem Ministerium des Innern die Befugniß eingeräumt, ausnahmsweise auch von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligten die Bildung einer solchen Genossenschaft anzuordnen.

Ihre Kommission kann sich damit nur einverstanden erklären, setzt jedoch dabei voraus, was auch von Seiten des Herrn Regierungsvertreters zugegeben wurde, daß eine solche Genossenschaftsbildung von Amtswegen, ohne daß von irgend einer Seite ein Antrag gestellt worden wäre, nur dann statthaft erscheine, wenn ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliege, und die unter den Betheiligten versuchte Abstimmung kein Resultat ergeben hat, auch sonst die Behörde sich vergeblich bemüht hat, einen oder den anderen der Betheiligten zur Stellung eines desfalligen Antrages zu veranlassen.

Wenn Ihre Kommission hierauf den Antrag stellt, den Artikel 59 a. anzunehmen, so glaubt sie für den Absatz 1 dieses Artikels zum besseren Anschluß an den Artikel 59 des Wassergesetzes folgende redactionelle Aenderung, welche von Großherzoglicher Regierung gut geheißener wurde, vorschlagen zu sollen:

„Wenn ein fließendes Gewässer mittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu anderen als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder

b. neben solchen anderen Zwecken, zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird,

kann zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung desselben veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleichfalls eine Genossenschaft gebildet werden.“

#### Artikel 59 b.

#### Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Hier werden eine Anzahl Bestimmungen des Wassergesetzes über die Genossenschaften für Errichtung und Benützung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen bezeichnet, welche mit den in den Artikeln 59 c. — 59 f. des Entwurfs bezeichneten Maßgaben auch für diese Genossenschaften sinngemäße Anwendung finden sollen.

Jene Vorschriften beziehen sich in Artikel 41—47 auf den Charakter der Genossenschaft, die Aufstellung von Satzungen, deren Genehmigung durch die Staatsbehörde, das Stimmrecht und den Eintritt und Austritt von Grundstücken.

Die Artikel 50—53 berühren die Aufsicht der Staatsbehörde über die Ausführung und Instandhaltung eines genehmigten Kulturunternehmens, die Ordnung und Benützung der Anlage und die Kostenvertheilung.

Die Artikel 55—58 treffen Bestimmungen über die Haftung für die Kosten, das Unterpfandsrecht für solche und die Auflösung der Genossenschaft.

Wir beantragen, den Artikel 59 b. nach der Regierungsvorlage zu genehmigen.

#### Artikel 59 c.

#### Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

Wir kommen hier zu dem wichtigsten und schwierigsten Punkte des Gesetzes, nämlich der Feststellung der Grundsätze, nach welchen bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung verfahren werden soll.

In Ziffer 1 ist der Grundsatz der Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 59 Absatz 1 des Wassergesetzes festgehalten, daß diejenigen Interessenten, welche in der Abstimmungstagfahrt, zu welcher sie ordnungsmäßig geladen sind, nicht erscheinen, oder nicht abstimmen, zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend angesehen werden sollen.

Wir halten es nur für zweckmäßig, diese Bestimmung, welche geeignet ist, die Bildung einer Genossenschaft zu erleichtern, auch hier zur Geltung kommen zu lassen.

In Ziffer 2 wird die Abstimmung nach Gruppen und in Ziffer 3 vorgeschrieben, daß für das Stimmverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde zu legen sei, welche die Beteiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Die Art der Abstimmung bietet die erste Hauptschwierigkeit auf dem Wege zur Genossenschaftsbildung, indem der einfache Grundsatz des Artikel 44 des Wassergesetzes, daß sich das Stimmrecht nach der Größe der beteiligten Grundfläche bemesse, hier, wo es sich neben den Wiesen noch um Triebwerke u. dgl. handelt, nicht festgehalten werden kann.

Es soll deshalb hier für das Stimmverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde gelegt werden, welche die Beteiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Bei der Verschiedenartigkeit der hier in Frage kommenden Interessen muß es unthunlich erscheinen, einen bestimmten Maßstab für das Stimmgewicht der Einzelnen im Gesetze aufzustellen, und konnte sich dieses nur auf den überall zutreffenden der Billigkeit entsprechenden Grundsatz, die Stimmgebung nach der Größe der Vortheile zu gestalten, beschränken.

Ist über die Größe dieser Vortheile der einzelnen Beteiligten nicht eine gütliche Vereinbarung aller Beteiligten zu erzielen, so sollen die dabei maßgebenden Grundsätze in einem Vorverfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt werden. Zu diesem Behufe sind die Beteiligten zu hören und von den technischen Behörden (Kulturinspektionen) oder sonstigen geeigneten Sachverständigen Gutachten zu erheben.

Während bei den bezüglich einer Bewässerung oder Entwässerung beteiligten Grundbesitzern in der Regel die Größe der Grundfläche maßgebend sein wird, wird bei Triebwerken auf die Höhe des Gefälls, die Wasserkraft, die Ausdehnung des Werkes u. dgl. Rücksicht zu nehmen sein.

Zur Direktive der Verwaltungsbehörde sind in dem Entwurfe einige Anhaltspunkte gegeben, unter welche wir auch die etwa früher erfolgten polizeilichen Regelungen noch aufgenommen wissen wollen, deren unter Ziffer 3 a. gleichfalls Erwähnung geschehen soll.

Es wird hier Alles von einem verständigen Vollzuge abhängen und wird es der mit dem Vorverfahren betrauten Verwaltungsbehörde, wenn sie die unter Ziffer 3 a., b. und c. des Entwurfes gegebenen Direktiven im Auge behält, und ein billiges Ermessen walten läßt, wohl gelingen, den Verhältnissen entsprechende Grundsätze für die Bemessung der Vortheile aufzustellen.

Was nun die Art der Abstimmung selbst anbelangt, so ist in Ziffer 2 des Artikel 59 a. für den Fall, wo Werkbesitzer und andere Nutzungsberechtigte mit Wiesenbesitzern zusammentreffen, eine Abstimmung in Gruppen dahin vorgeschrieben, daß einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung beteiligten Grundbesitzer und andererseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen haben.

Zu einem Beschlusse über die Bildung der Genossenschaft soll erforderlich sein, daß die Hälfte der Beteiligten in jeder dieser beiden Gruppen zugestimmt habe.

Ihre Kommission hat sich auch mit diesem Grundsätze, bei den sogenannten gemischten Genossenschaften eine Abstimmung nach Gruppen eintreten zu lassen, einverstanden erklärt. Es wird durch diesen Abstimmungsmodus verhindert, daß eine Interessengruppe die andere majorisire. In der Regel wird in solchen Fällen ein oder wenige Werkbesitzer einer größeren Anzahl Wiesenbesitzern gegenüberstehen und könnte durch die letzteren bei gemeinsamer Abstimmung leicht eine Majorisirung der ersteren erfolgen.

Das Bedenken, daß bei widerstreitenden Interessen bei der Gruppenabstimmung selten ein Beschluß über die Bildung einer Genossenschaft zu Stande kommen werde, wird dadurch gehoben, daß nach Artikel 59 a. in solchem Falle, unter der Voraussetzung, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder Landeskultur die Bildung einer Genossenschaft erheischt, auch auf den Antrag einzelner Betheiligter, ja selbst ohne einen solchen Antrag, von Amtswegen die Bildung einer Genossenschaft angeordnet werden kann.

Ist bei der Gruppenabstimmung in einer der beiden Gruppen nur ein Nutzungsberechtigter vorhanden, so giebt dieser allein die für seine Gruppe entscheidende Stimme ab.

Wir beantragen die Annahme des Artikel 59 c. mit der Aenderung, daß unter Ziffer 3 a. nach den Worten: „Sind durch bestehende Uebungen“ die Worte „polizeiliche Vorschriften“ eingeschaltet werden.

#### Artikel 59 d.

#### Die Genossenschaftssatzungen.

Die Grundsätze des Artikel 44 des Wassergesetzes, bezüglich der Abstimmung, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch die Mehrheit der Erschienenen gefaßt werden, daß kein Genossenschaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf und daß bei Stimmgleichheit die Mehrzahl der Köpfe den Ausschlag giebt, sollen auch hier Anwendung finden. Die Abstimmung geschieht im Uebrigen nach dem Stimmverhältniß, nach der Größe der Vortheile und bei den gemischten Genossenschaften (Werk- und Wiesenbesitzer) nach Gruppen. In dem letzteren Falle sind die obenerwähnten Grundsätze des Artikel 44 auf jede einzelne Gruppe anzuwenden, so daß also ein Mitglied der einen Gruppe nicht mehr als die Hälfte der Stimmen führen darf, welche eben dieser Gruppe zufallen.

Bei der Gruppenabstimmung über die Satzungen muß natürlich vorausgesetzt werden, daß ein und derselbe Satzungsentwurf beiden Gruppen zur Berathung und Beschlußfassung vorliegt. Es werden deshalb, nachdem die Bildung einer Genossenschaft durch Gruppenabstimmung oder von Amtswegen angeordnet ist, Delegirte der beiden Gruppen einen solchen Satzungsentwurf auszuarbeiten haben, oder es wird ein solcher von der Kulturbehörde oder dem Bezirksamte den Betheiligten an die Hand zu geben sein.

Diese Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über den Namen, Wohnsitz und die Organe der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe, über die Einladung zu den Genossenschaftsversammlungen, über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlagen, über das Rechnungswesen und die Aenderungen der Satzungen. (Artikel 42 Wassergesetz.)

In Absatz 3 des Artikel 59 d. ist diesem obligatorischen Inhalt der Satzungen noch weiter die Regelung des Stimmverhältnisses der einzelnen Genossen hinzugefügt.

Die obenerwähnte in dem Vorverfahren erfolgte Feststellung des Stimmverhältnisses nach der Größe der Vortheile hat zunächst nur den Zweck, die Grundlage für die Abstimmung über die Frage zu bilden, ob eine Genossenschaft gebildet werden solle. Ist die Genossenschaft einmal gebildet, so haben die Mitglieder derselben selbst ihre Satzungen zu beschließen und den wichtigsten Punkt derselben bildet die Feststellung des Stimmverhältnisses. Sind in dem Vorverfahren die richtigen Grundsätze dafür gefunden worden, so werden diese wohl auch in die Satzungen Aufnahme finden; immerhin sind jedoch die Mitglieder der Genossenschaft daran nicht gebunden, sondern können beliebige Aenderungen daran vornehmen. Da die Satzungen der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen (Artikel 43 Wassergesetz), so liegt es diesem ob, zu prüfen, ob nicht durch die Feststellung des Stimmverhältnisses einzelne Genossen in ihren Rechten unbilligerweise verkürzt werden, und wird in einem solchen Falle die Genehmigung versagt werden.

Die Bestimmung des Absatz 2, daß, wenn ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen nicht zu Stande komme, die Satzungen von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren erlassen werden sollen, er

scheint hier unbedingt notwendig, wenn nicht in vielen Fällen die Bildung einer Genossenschaft illusorisch werden soll. Gerade bei der Gruppenabstimmung stehen sich die verschiedenen Interessen oft schroff gegenüber, und wird eine Einigung dadurch erschwert und vielfach unmöglich gemacht.

Der Umstand, daß hier der Befugniß des Ministeriums zu Erlassung von Satzungen nur für den Fall gedacht ist, daß bei einer Gruppenabstimmung keine Einigung erzielt wird, darf indes nicht zu der Annahme führen, daß diese Befugniß dann nicht eintrete, wenn nicht nach Gruppen abgestimmt wird, wie dies der Fall ist, wenn in einer Genossenschaft nur Verleßiger sich befinden. Auch wenn diese über die zu erlassenden Satzungen einen gültigen Beschluß nicht zu Stande bringen, hat das Ministerium für drei Jahre die Satzungen zu erlassen, wie dies im Artikel 43 Absatz 3 bestimmt ist, welcher in Artikel 59 b als auch hier geltend aufgeführt ist.

Es hätte einer besonderen Erwähnung dieser Befugnisse für den Fall der Gruppenabstimmung auch nicht bedurft, und geschah dieselbe, wie die Motive sagen, nur deshalb, um etwaigen Zweifeln von vornherein vorzubeugen.

Indem wir dem hohen Hause die Annahme dieses Artikels vorschlagen, halten wir eine Aenderung der Redaction des Absatzes 2 dahin für zweckmäßig, daß statt des Hinweises auf Artikel 43 Absatz 3 der Inhalt dieser Gesetzesbestimmung hier aufgenommen werde, und beantragen demgemäß, den Absatz 2 so zu fassen:

„Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Ministerium des Innern vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.“

#### Artikel 59a.

##### Kostenvertheilung.

Die wichtigste Frage für die Genossenschaft ist die Kostenvertheilungsfrage. Es wird hier vor Allem eine gütliche Vereinbarung der Genossen darüber angestrebt werden müssen, nach welchem Maßstabe die Kosten der Bildung und der Thätigkeit der Genossenschaft von den einzelnen Mitgliedern zu übernehmen sind. Die Instandhaltung der zur gemeinschaftlichen Benützung dienenden fließenden Gewässer, die periodische Reinigung derselben, die Uferunterhaltung, die bauliche Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die Wiederherstellung derselben im Falle der Zerstörung durch Hochwasser u. veranlassen Kosten, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in entsprechendem Verhältniß übernommen werden müssen.

Kommt eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten darüber nicht zu Stande, so sollen die Vortheile, welche die Einzelnen aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen, den Maßstab für die Kostenvertheilung abgeben.

Dieser Grundsatz ist der Beschlußfassung der Beteiligten zu Grunde zu legen, und hat diese Beschlußfassung entweder schon bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen.

Diese Beschlußfassung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums, welches darüber zu wachen hat, daß der gesetzliche Grundsatz über die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile dabei zur Anwendung gelange. Es liegt hierin eine wichtige Kautel dafür, daß die Minorität in ihren Rechten nicht gekränkt werde.

Während für die Beschlußfassung über die Kostenvertheilung die einfache Majorität der Abstimmung genügt, soll eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritttheilen der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschluß vorgenommen werden können. Es erscheint nur zweckmäßig, die Kostengrundlagen nicht leichtthin einer Abänderung zugänglich zu machen, da gerade diese Fragen die Interessen der Genossenschafter direkt berühren und eine gewisse Stabilität dieser Verhältnisse im Interesse des gedeihlichen Wirkens der Genossenschaft nur wünschenswerth ist.

Wir beantragen die Annahme dieses Artikels.

Verhandlungen der 2. Kammer 1881/82. 48 Beilagenheft.

Artikel 59 f.

Auflösung der Genossenschaft.

Nach Artikel 57 des Wassergesetzes kann die Auflösung einer Genossenschaft eintreten, wenn sie sich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweist und die Eigenthümer von mehr als zwei Dritttheilen der Grundfläche die Auflösung beschließen.

Die Auflösung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirksam, wo dieselbe von der zuständigen Verwaltungsbehörde öffentlich verkündet wird.

Nach §. 64 der Verfahrensordnung vom 24. Dezember 1876 soll die Auflösung einer Genossenschaft durch diejenige Behörde ausgesprochen werden, welche seiner Zeit die Anlage genehmigt hat. Nach Artikel 39 des Wassergesetzes ist dies der Bezirksrath oder das Handelsministerium (jetzt das Ministerium des Innern) oder das Staatsministerium.

Diese Grundsätze, welche in Artikel 57 für die Auflösung von Genossenschaften bezüglich gemeinsamer Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen gegeben sind, sollen auch Anwendung finden bei den hier in Frage kommenden Genossenschaften; nur war bezüglich des Stimmengewichts hier mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Genossenschaften auf das in den Satzungen festgesetzte Stimmenverhältnis zu verweisen, auch die Abstimmung nach Gruppen da vorzusehen, wo für die Genossenschaftsbildung diese Abstimmungsart statthatte und solche auch in den Satzungen für die späteren Abstimmungen der Genossenschaft beibehalten war. Die Behörde, welche die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen hat, wird hier das Ministerium sein müssen, welches seiner Zeit die Bildung der Genossenschaft genehmigt hat.

Wir beantragen die Annahme dieses Artikels.

Nach Artikel 94 des Wassergesetzes hat das Großherzogliche Handelsministerium (jetzt das Ministerium des Innern) die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Da die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

